

Ergänzende Geschäftsordnung gem. § 36 BetrVG aufgrund der Neuregelung des § 129 BetrVG, für den Betriebsrat Rettungsdienst Ammerland GmbH gültig ab 1.3.2020

Der Betriebsrat der Rettungsdienst Ammerland GmbH hat nach § 36 BetrVG in seiner Sitzung vom 28.04.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Aufgrund der besonderen Situation der Corona-Pandemie ist das BetrVG um die Sonderregelung des § 129 BetrVG befristet ergänzt worden. Daher wird die Geschäftsordnung (beschlossen in der Sitzung vom 29.03.2019) befristet bis zum 31. Dezember 2020 ergänzt. Der neue § 129 BetrVG ermöglicht nunmehr die Durchführung der Sitzungen und wirksame Beschlussfassung des Betriebsrats mittels Video- oder Telefonkonferenz unter den unten benannten Voraussetzungen.

Die nachfolgenden Ergänzungen zur Geschäftsordnung tragen der neu geschaffenen Ausnahmemöglichkeit, in Abweichung zu dem in §§ 30, 33 BetrVG enthaltenem Grundsatz der Beschlussfassung in Präsenzsitzungen des Betriebsrats Rechnung.

§ 1 Voraussetzungen für die Einberufung einer Betriebsratssitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz

- 1.) Über die Durchführung der Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz entscheidet die/der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ihre Stellvertretung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2.) Bei dieser Ermessensentscheidung hat die grundsätzliche Verpflichtung zur Einladung zu einer Präsenzsitzung, also zu einer Sitzung, in der alle Betriebsratsmitglieder in einem geschlossenen Raum körperlich anwesend sind, oberste Priorität.
Für die Sitzung mit Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz bedarf es deswegen immer eines sachlichen Grundes (wie z.B. öffentlich-rechtliche Kontaktsperrungen oder drohende Beschlussunfähigkeit wegen behördlich angeordneter Quarantäne gegenüber Mitgliedern des Betriebsrats, Schließung des Betriebes und keine alternative Räumlichkeit zwecks Sitzungsdurchführung, etc.).
- 3.) Alle teilnahmeberechtigten Personen der Sitzung des Betriebsrats¹ müssen technisch die Möglichkeit zur Teilnahme unter Einhaltung der Vorgaben der DSGVO haben².
- 4.) Bei der Durchführung einer Präsenzsitzung sind die Vorgaben des RKI und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS, Anordnungen örtlicher Behörden und ggf. des betrieblichen Maßnahmenplans/Pandemieplans zu beachten. Das gilt vor allem hinsichtlich der Raumgröße, die einen ausreichenden Sicherheitsabstand ermöglichen muss.

- 5.) Betriebsratsmitglieder, denen nach eigener Einschätzung, insbesondere die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, angesichts der Infektionsgefahren mit dem Corona-Virus nicht zumutbar ist, können einer Präsenzsitzung des BR im Rahmen einer Videokonferenz zugeschaltet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass spätestens der/die Betroffene drei Arbeitstage vor der geplanten Sitzung der/dem Vorsitzenden, anzeigt, dass eine Teilnahme unzumutbar ist³.
- 6.) Es erfolgen keine Beschlussfassungen im Rahmen einer Telefonkonferenz. Telefonkonferenzen werden im Bedarfsfall nur zur Information und Beratung durchgeführt⁴.
- 7.) In der Einladung zu einer Betriebsratssitzung in Form einer Telefon-/Videokonferenz soll die*der Vorsitzende den Grund benennen, der den Anlass zu dieser Form der Durchführung bildet. Die Ladung erfolgt per E-Mail (ggf. hier die zu Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten einfügen, SMS ö. ä.). Personenbezogene Daten dürfen nur verschlüsselt übermittelt werden.
- 8.) Die SBV und JAV sind entsprechend ihres Recht auf Teilnahme an der Betriebsratssitzung in gleicher Weise zu laden.⁵ Teilnahmeberechtigte Beauftragte von ver.di sind ebenso zur Sitzung zu laden.
- 9.) Für die Durchführung von Videokonferenzen muss der Betriebsrat einen eigenen Account bei einem entsprechenden Dienstleister (z.B. MS-Teams, Jitsi, GoToMeeting) einrichten. Die Kosten hierfür sind als Sachaufwand gemäß § 40 BetrVG vom Arbeitgeber zu tragen. Technische Lösungen, über die das Unternehmen verfügt muss und sollte der Betriebsrat keinesfalls verwenden. Bei der Nutzung des Videodienstes fallen immer Nutzerdaten an und werden vom System gespeichert. Der*Die Systemadministrator*in des Arbeitgebers hat in seiner*ihrer Rolle Zugriff auf diese Daten. Hierdurch entsteht für den Betriebsrat das Risiko, dass der Arbeitgeber Kenntnis von vertraulichen Interna des Betriebsrats erhält. Bei der Auswahl des Anbieters ist zwingend darauf zu achten, dass dieser ein Datenschutzniveau gemäß der DSGVO gewährleistet. Bei der Durchführung der virtuellen Sitzung des Betriebsrats, müssen alle Teilnehmer*innen, d.h. sowohl der*die Moderator*in (i.d.R. BR-Vorsitz) als auch die teilnehmenden Betriebsräte, die Systemeinstellungen so vornehmen, dass nicht nur der Datenschutz, sondern auch die Vorgaben des BetrVG (Nichtöffentlichkeit, Geheimhaltung) eingehalten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn vertrauliche und/oder geheimhaltungsbedürftige Themen (z.B. personenbezogene Daten bei Anhörungen nach § 99 BetrVG oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gem. § 79 BetrVG) auf der Tagesordnung stehen. Gerade bei mobilen Endgeräten besteht auch die Gefahr, dass andere Programme oder Apps die Berechtigung haben, auf Bild und Ton zuzugreifen (z.B. WhatsApp). Daher ist anzuraten, dass alle Nutzer für die

Betriebsratsarbeit ein gesondertes Endgerät verwenden, auf dem neben dem Videodienst keine weiteren Anwendungsprogramme installiert sind.

- 10.) Privat genutztes „Skype“ oder vergleichbarer Messengerdienste (Whatsapp, Facebook etc.) sind unzulässig im Sinne der DSGVO.

§ 2 Durchführung der Sitzung und Beschlussfassung des Betriebsrats, Sitzungsprotokoll

- 1.) Die Sitzung ist nicht öffentlich (§ 30 S. 4 BetrVG). Die/der Vorsitzende weist nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung darauf hin, dass alle an der Video- bzw. Telefonkonferenz teilnehmenden Personen sich erforderlichenfalls in einen gesonderten Raum begeben müssen, und damit sicherstellen, dass unbefugte Personen (z.B. Familienangehörige) nicht mithören. Dies hat jedes Betriebsratsmitglied bei der Anwesenheitsabfrage durch die*den Vorsitzende*n in Textform⁶ zu bestätigen. Ebenso erfolgt der Hinweis, dass die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen unzulässig sind und strafrechtlich verfolgt werden können⁷.
- 2.) Zur Feststellung der Anwesenheit, ruft die*der Vorsitzende jede*n Teilnehmer*in mündlich auf und bittet um eine Teilnahmebestätigung in Textform (an folgende Adresse: post@br-rda.de) , mit der auch bestätigt wird, dass bei der Durchführung der Sitzung keine unberechtigten Dritten sich im Raum aufhalten.
- 3.) Es werden keine geheimen Abstimmungen im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt.
- 4.) Zur Beschlussfassung ruft die*der Vorsitzende unter Nennung des zur Abstimmung gestellten Gegenstandes ausdrücklich auf. Es wird der Beschlusstext vorgelesen und ggf. nach weiteren Anträgen gefragt. Bei mehreren Anträgen ist der weitgehendste Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Sofern sich dadurch weitere Anträge nicht erledigt haben, ist jeder weitere Antrag nach dem gleichen Prozedere zur Abstimmung zu stellen. Zur Abstimmung ruft die*der Vorsitzende jedes anwesende Mitglied namentlich auf und fragt nach seinem Votum. Dies hat sich die*der Vorsitzende im Sinne von Zustimmung/Ablehnung oder Enthaltung zu notieren. Nachdem alle anwesenden Mitglieder ihr Votum abgegeben haben, nennt die*der Vorsitzende laut das Ergebnis der Abstimmung und notiert es in der Niederschrift.
- 5.) Es ist eine Niederschrift in Papierform anzufertigen, die von der*dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- 6.) Im Übrigen gelten die Regelungen des BetrVG unverändert fort.

7.) Diese ergänzende Geschäftsordnung aufgrund der Neuregelung des § 129 BetrVG ist befristet bis spätestens 31. Dezember 2020 und verliert danach ihre Gültigkeit.

¹ Das sind alle ordentlichen Mitglieder und die regelmäßig geladenen Ersatzmitglieder, ebenso SBV und JAV. Sofern das nicht sichergestellt werden kann, hat sich der/die Vorsitzende im Rahmen der Ermessensentscheidung regelmäßig für eine Präsenzsitzung zu entscheiden.

² Das ist der Benutzung von privaten Geräten mit Messengerdiensten wie Whatsapp , Facebook o.ä, nicht der Fall.

³ Diese Möglichkeit folgt aus § 129 Abs. 1 BetrVG, der auf die Teilnahme an der Sitzung des Betriebsrats im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen abstellt.

⁴ Das Gesetz sieht zwar die Möglichkeit von, Abstimmung in einer Telefonkonferenz vor. Praktisch ist das aber deutlich schwieriger, da die Person nicht sichtbar ist, kann lediglich eine akustische Zustimmung erfolgen. Eine Abstimmung wird dadurch fehleranfällig. und erhöht die Gefahr, dass der Beschluss anfechtbar wird..

⁵ Nach § 178 Abs. 4 SGB 9 hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht, an allen Sitzungen des Betriebsrats, seinen Ausschüssen sowie des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen. Für die JAV ergibt sich das Teilnahmerecht aus § 67 Abs. 1 BetrVG. Dementsprechend hat der Vorsitzende des BR gem. § 29 Abs. 2 BetrVG die SBV und JAV zur Sitzung zu laden.

⁶ Die Anwesenheit ist nach § 129 Abs. 1 Satz 3 BetrVG gegenüber der/dem Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. Hierfür sind E-Mails zu bevorzugen. Sofern das nicht möglich ist kommen auch SMS und diejenigen Messengerdienste in Betracht, die eine lokale Speicherung der eingegangenen Nachrichten auf dem Empfangsgerät vorsehen.

⁷ Ein Verstoß gegen den Nichtöffentlichkeitsgrundsatz stellt eine Behinderung der Betriebsratsarbeit dar und kann daher gemäß § 119 Abs. 1 Ziffer 2 BetrVG mit Freiheitsstrafe und auch gem. § 201 StGB kommt eine Freiheitsstrafe StGB wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes in Betracht.